



EISENACH

DIE WARTBURGSTADT

Stadtverwaltung · Postfach 101462 · 99804 Eisenach · Amt: 61

AMT FÜR STADTENTWICKLUNG
Abt. Stadtplanung

Regionale Planungsstelle Südwestthüringen
beim Thüringer Landesverwaltungsamt
Karl-Liebknecht-Straße 4
98527 Suhl

Gebäude: Karlsplatz 1
Auskunft erteilt: Frau Kästner
Telefon: 03691 – 670 524
Telefax: 03691 – 950 956
E-Mail: madlen.kaestner@eisenach.de

AZ:

— Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum

Eisenach, 29. April 2019

— Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Möhring,

mit dem Regionalplan Südwestthüringen möchte die Regionale Planungsgemeinschaft ihr Planungsgebiet nachhaltig sichern, ausgewogen ordnen und zukunftsorientiert entwickeln. Der Regionalplan Südwestthüringen zielt auf einen Konfliktausgleich zwischen verschiedenen Nutzungsinteressen in der Region ab und soll dabei gesellschaftliche Ansprüche mit ökologischen Funktionen in Einklang bringen.

— Ich bedanke mich für die fortlaufende Einbindung in das Änderungsverfahren zum Regionalplan Südwestthüringen und nunmehr für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplanes in der Fassung des Beschlusses der Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Südwestthüringen vom 27. November 2018. Die Stadt Eisenach hat die nachfolgenden Ergänzungen und Einwendungen vorzutragen:

Gliederungspunkt 1.1.1 Raumstrukturelle Gliederung (S. 1)

Die mittelzentralen Funktionsräume gemäß Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP) 2.3.1 G innerhalb der Raumstrukturtypen sind mit Handlungserfordernissen als Grundsätze der Raumordnung zu konkretisieren. In der kapitelanhängigen Karte 1-1 Raumstruktur sind die mittelzentralen Funktionsräume gemäß der Karte 4 zum LEP nachrichtlich wiederzugeben.

Begründung:

Nach dem LEP können die mittelzentralen Funktionsräume durch die Regionalplanung konkretisiert und inhaltlich ausgeformt werden, sofern dies erforderlich ist. Bei den mittelzentralen Funktionsräumen handelt es sich um geeignete Kooperationsräume im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft zwischen einem Mittelzentrum als Impulsgeber bzw. Ankerpunkt und dem funktional verflochtenen Umland.

Stadtverwaltung, Markt 1, 99817 Eisenach

Bürgerbüro Eisenach, Markt 22, 99817 Eisenach
buergerbueero@eisenach.de

Telefonzentrale: 03691 - 670-800
www.eisenach.de | info@eisenach.de

Sprechzeiten:

Mo 9:00 – 12:00 Uhr
Di 9:00 – 12:00 Uhr | 14:00 – 15:30 Uhr
Mi geschlossen
Do 9:00 – 12:00 Uhr | 14:00 – 18:00 Uhr
Fr 9:00 – 12:00 Uhr

Sprechzeiten:

Mo 8:00 – 16:00 Uhr Do 7:00 – 18:00 Uhr
Di 8:00 – 18:00 Uhr Fr 8:00 – 16:00 Uhr
Mi 8:00 – 13:00 Uhr Sa 9:00 – 12:00 Uhr

Bankverbindung:

Wartburg-Sparkasse
IBAN: DE57 8405 5050 0000 0020 03
SWIFT-BIC: HELADEF1WAK

Gläubiger ID: DE750330000076704

Dieses funktional verflochtene Umland ist ein herausgehobener räumlicher Leistungsträger, der zur Stärkung der oberzentralen Funktionen der Mittelzentren beiträgt. Da im Planungsraum Südwestthüringen kein Oberzentrum vorhanden ist, ist der mittelzentrale Funktionsraum von besonderer Bedeutung. In der Begründung zum Grundsatz 3.1.4 des LEP wird außerdem ausgeführt: „Ohne eine partnerschaftliche Zusammenarbeit der benachbarten Kommunen ist keine dauerhafte Problemlösung und zukunftsfähige Regionalentwicklung möglich. (...) Eine Schwerpunktsetzung und Vernetzung wird vor allem in den Bereichen Einzelhandel, Verkehrs-, Freiraum- und Siedlungsentwicklung, insbesondere Gewerbeflächenentwicklung erforderlich sein.“

Die funktionsräumlichen Verflechtungen zwischen Eisenach und den Umlandgemeinden sind besonders stark ausgeprägt. Der Regionalplan Südwestthüringen (RP SWT) sollte hierzu konkrete Handlungserfordernisse formulieren: Eisenach muss als zentraler Ort die Erfüllung der Daseinsvorsorge für seinen Funktionsraum gewährleisten. Die Funktion als Siedlungs- und Versorgungskern ist zu stärken. Dafür ist eine enge interkommunale Abstimmung und Kooperation im Stadt-Umland-Raum erforderlich. Für Eisenach ist die Stärkung des mittelzentralen Funktionsraumes aber auch im Hinblick auf die Sicherung der Standortvoraussetzungen für Gewerbe und Industrie von besonderer Relevanz. Da Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Eisenach durch die topografische Lage des Stadtgebietes in einem Talkessel und der im Süden angrenzenden geschützten Landschaftsräume stark eingeschränkt und die bestehenden Gewerbe- und Industriegebiete nahezu vollständig belegt sind, ist die Stadt Eisenach hier besonders auf interkommunale Zusammenarbeit angewiesen, um ihre oberzentrale Funktion als Industrie- und Wirtschaftsstandort und die damit verbundene Funktion als Wohnortsschwerpunkt dauerhaft sichern zu können.

Gliederungspunkt 1.2.1 Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums (S 10 ff.)

G 1-8

Zur Stärkung der oberzentralen Funktionen Eisenachs sollen bedeutsame Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung in Eisenach gesichert und neu geschaffen werden.

Begründung:

Die Stadt Eisenach nimmt für den westlichen und nördlichen Bereich der Planungsregion Südwestthüringen eine bedeutende Rolle als Behördenstandort wahr. Durch die Sicherung der vorhandenen Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung, wie den Sitz der Kreisverwaltung und die Ansiedlung neuer Behörden, wie bspw. einer Landesbehörde, werden die Voraussetzungen geschaffen, damit Eisenach diese Funktion auch zukünftig angemessen erfüllen kann.

G 1-8 (Verknüpfung mit G 3-44 und G 3-46)

Die Bildungs- und Wissensfunktion Eisenachs als oberzentrale Funktion ist sowohl im Hinblick auf die Duale Hochschule Gera-Eisenach als auch im Hinblick auf die berufsbildenden Schulen zu sichern und verstärkt auszubauen.

Begründung:

Eisenach kann bereits gegenwärtig eine besondere Wirtschaftskraft und einen spezialisierten Arbeitsmarkt vorweisen. Um den Bedarf an Fachkräften dauerhaft decken zu können, muss Eisenach als Bildungsstandort für junge Menschen und als Wohnort für Fachkräfte attraktiv sein und diese an den Standort langfristig binden. Zur Sicherung der oberzentralen Funktion muss Eisenach in der Region und über die Region hinaus seinen Stellenwert als Bildungsstandort im Bereich der höheren Bildung, der Wissensvermittlung und der Innovation erhöhen. Dementsprechend sollen die bestehenden Bildungseinrichtungen gesichert und höhere Bildungseinrichtungen eingerichtet werden.

Der Standort der Berufsschule ist vordringlich zu erhalten und um weitere Berufsfelder, die der lokale und regionale Arbeitsmarkt fordert, zu erweitern. Dieser Erweiterungsbedarf hinsichtlich Akquirierung

und Qualifizierung von Fachpersonal wird neben dem bestehenden Bedarf aus der Wirtschaft und Industrie auch für den Bereich Pflege und Tourismus/ Gastronomie/ Hotellerie gesehen. Als Berufsschulzentrum ist dabei das Gebäude „O1“ auf dem ehemaligen AWE-Gelände schwerpunktmäßig zu entwickeln (→ G 3-44). Eine qualitativ hochwertige und breit aufgestellte Vorschul- und Schulbildung, die Eisenach auch für die Umlandgemeinden zu einem attraktiven Schulstandort macht, ist wichtige Voraussetzung für die Sicherung nachfolgender Bildungswege und ebenso auszubauen.

Zu Stärkung und zum Ausbau des Hochschulstandortes sind weitere Investitionen in die Infrastruktur der Hochschule erforderlich. Hierbei wird die Einrichtung einer Hochschulbibliothek angestrebt, um insbesondere unternehmensnahe Forschungsprojekte an der Hochschule und damit die Zusammenarbeit der Hochschule mit regionalen Wirtschaftsunternehmen weiter vertiefen zu können.

Die Erweiterung des Studiengangangebotes der Hochschule Gera-Eisenach sowie die Einrichtung wissenschaftlicher Institute für Forschung und Innovation werden den Hochschulstandort Eisenach langfristig festigen. Ziel ist ein breitgefächertes, interdisziplinäres sowie innovatives Studienangebot, mit dem neben den Bedarf des bestehenden Arbeitsmarktes Fachkräfte für zukunftsorientierte Unternehmen ausgebildet werden können, die sich in der Region ansiedeln und neue Arbeitsplätze generieren. Damit kann die vorrangig automotive Monostruktur des bestehenden Arbeitsmarktes überwunden werden. Durch die Sicherung und Erweiterung des Hochschulstandortes Eisenach wird sich gleichzeitig der Wirtschaftsstandort Eisenach zukunftsorientiert und nachhaltig entwickeln können (→ G 3-46).

Gliederungspunkt 2.2 Sicherung des Kulturerbes (S. 24 ff.)

Z 2-1

Der Schutzbereich KES-4 Eisenach – Wartburg ist zu überprüfen und ggf. entsprechend anzupassen.

Begründung:

Die Stadt Eisenach begrüßt es, dass im neuen RP SWT erstmals Umgebungsschutzbereiche für Kulturerbestandorte als Ziele der Raumordnung ausgewiesen werden. Die erarbeitete Methodik zur Bestimmung der Schutzbereiche ist im RP hinreichend erläutern und grundsätzlich nachvollziehbar. Es wurden dafür sowohl die Blickbeziehungen vom Kulturerbestandort in die Landschaft als auch die Blickbeziehungen von festgelegten Sichtpunkten auf den Kulturerbestandort untersucht.

Die Bestimmung des Schutzbereiches für die Wartburg ist darauf bezugnehmend hingegen nicht nachvollziehbar. Darin gibt es nördlich von Neukirchen im Bereich des Vorranggebietes Windenergie W-1 Reitenberg eine breite Einkerbung. Der Bereich wäre folglich vom Umgebungsschutz der Wartburg ausgeschlossen und raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, wie die Errichtung von Windenergieanlagen, möglich. Auf der entsprechenden kapitelanhängigen Karte 2-3 ist erkennbar, dass ein Sichtpunkt nördlich von Neukirchen, knapp hinter der Abzweigung der Straße nach Ütteroda gewählt wurde. Dieser Sichtpunkt entspricht nicht dem höchstgelegenen Punkt auf dem Reitenberg. Die Wartburg wäre auch von einem Sichtpunkt weiter nördlich immer noch sichtbar, was wiederum Auswirkungen auf den Schutzbereich haben muss.

Die Stadt Eisenach fordert, dass die Methodik zur Ausweisung der Umgebungsschutzbereiche für die Kulturerbestandorte einheitlich und konsequent angewandt wird, die gewählten Sichtpunkte überprüft und die Schutzbereiche angepasst werden, da die Problematik des Kulturerbes durch den Welterbestatus der Wartburg hier exemplarisch betroffen ist.

Gliederungspunkt 2.6 Vorranggebiete Siedlungsklima (neu)

Die Stadt Eisenach fordert die Ausweisung von Vorranggebieten Siedlungsklima im RP SWT.

Begründung:

Mit dem Regionalen Energie- und Klimakonzept Südwestthüringen – Teil 2 Klimakonzept aus dem Jahr 2015 hat sich die Regionale Planungsgemeinschaft (RPG) Südwestthüringen das Ziel gesetzt, Handlungserfordernisse zum Klimaschutz sowie zur Anpassung an den Klimawandel zu bestimmen, woraus für den RP SWT konkrete Handlungserfordernisse abgeleitet werden sollten. Es war zunächst beabsichtigt, im RP SWT die Kategorie „Vorranggebiete Siedlungsklima“ neu aufzunehmen (→ LEP 5.1.5), die der Sicherung klimatischer Ausgleichs- und Regenerationsflächen (Grünzüge, Freiraumentwicklung), der Verbesserung und Sicherung der Frischluftzufuhr (Frischluftkorridore/-schneisen, Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete) sowie der Sicherung bzw. Schaffung einer räumlichen Vernetzung innerstädtischer Grünflächen, Grünzüge und Wasserflächen mit Freiraumbereichen dienen sollten.

Mit einer entsprechenden Ausweisung ist nicht zwingend ein Bauverbot verbunden, vielmehr wären z. B. locker bebaute Wohngebiete, Freizeitnutzungen mit hohem Freiflächen- bzw. Grünanteil und Gewerbegebiete mit intensiver Gebäudebegrünung denkbar.

Das Regionale Energie- und Klimakonzept Südwestthüringen – Teil 2 Klimakonzept attestiert der Stadt Eisenach von den Auswirkungen des Klimawandels und den daraus resultierenden Extremwetterereignissen in Zukunft besonders stark und häufig betroffen zu sein. Durch die Überlagerung von der Anzahl an heißen Tagen, der Bevölkerungszahl und dabei insbesondere den Anteil an Kleinkindern und Senioren sowie die Ausprägung der Wärmeinsel wurde für die Stadt Eisenach die stärkste Betroffenheit durch Hitzebelastung in der Planungsregion Südwestthüringen ermittelt. Infolgedessen ist die Stadt Eisenach neben der Stadt Meiningen die Stadt in der Planungsregion mit dem höchsten Anpassungserfordernis für das Schwerpunktthema Hitzebelastung.

Die Vorranggebiete „Freiraumsicherung“ (Z 4-1) zielen vorrangig darauf ab, klimaökologische Ausgleichsfunktionen von regionaler Bedeutung für die Kaltluft- und Frischluftentstehung und die Immissionsminderung zu sichern und zu entwickeln sowie geländeklimatische Austauschprozesse zu fördern. Die Stadt Eisenach regt dringend an zu prüfen, inwieweit die zusätzliche Ausweisung von Vorranggebieten Siedlungsklima geeignet ist, zum Erhalt klimaökologisch relevanter Bereiche (z.B. siedlungsnaher Kaltluftabflussbahnen) in den durch den städtischen Überwärmungseffekt besonders betroffenen Städten Eisenach und Meiningen beizutragen.

3. Infrastruktur

Gliederungspunkt 3.1.1 Schienennetz (S. 33 ff.)

G neu

Der ICE-Haltepunkt Eisenach als höherstufige Funktion ist als Grundsatz der Raumordnung zu sichern.

Begründung:

Eisenach besitzt als die einzige Stadt in der Planungsregion mit einem Haltepunkt von Fernverkehrszügen (ICE- und IC-Halt) die Anbindung an das transeuropäische Verkehrsnetz und das bundesweite schienengebundene Schnellstreckennetz. Der Hauptbahnhof Eisenach erfüllt die Erfordernisse an eine sehr gute und umfängliche Verkehrsanbindung, u.a. auch mit der Zulaufstrecke zum Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Nr. 8 (Streckenausbau zur Geschwindigkeitserhöhung) und durch die Lage am Knotenpunkt der Thüringer Bahn 6340 (Halle (Saale) - Gunterhausen) mit der Werrabahn 6311 (Eisenach - Eisfeld).

Die Sicherung des ICE-Haltepunktes ist von überregionaler Bedeutung für die gesamte Region Südwestthüringen, insbesondere zur Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung, und sollte deshalb im RP SWT als ein Grundsatz der Raumordnung verankert werden.

G 3-2

Die Verbindungsqualität der Verbindung Eisenach - Meinigen – Sonneberg muss durch massive Investitionen insbesondere für einen Brückenbau oder Verlegung der Strecke bei Oberrohn, sowie den Ausbau barrierefreier Zugangsstellen zum SPNV (Haltepunkten) erhöht werden.

Begründung:

Aufgrund der Neugliederung der Wartburgregion (Eisenach + Wartburgkreis) ist ein Zusammenwachsen in der Gesamtregion nur möglich, wenn ein leistungsfähiger SPNV auf der Achse Eisenach – Bad Salzungen erhalten und weiterentwickelt wird. Dazu ist eine dauerhafte Sicherung der Eisenbahninfrastruktur als Daseinsvorsorge für die Menschen zwingend notwendig.

Die Strecke der Werrabahn kann aus Sicherheitsgründen im Bereich Oberrohn mit nur 10 Km/h befahren werden. Dieser Umstand stellt eine erhebliche Qualitätseinschränkung dar, bedroht grundsätzlich die Streckenbefahrung und dient nicht der Förderung des Umweltverbundes.

Als Verbindung höherstufiger Zentraler Orte und zur Erschließung der Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung Werraue und Thüringer Wald (G 4-29) müssen an dieser Verbindung dringend Investitionen getätigt werden, insbesondere muss dringend im Bereich der Barrierefreiheit nachgebessert werden (vgl. 5. Nahverkehrsplan für den Schienenpersonennahverkehr im Freistaat Thüringen 2018, Anlage 8).

Eine entsprechende Formulierung ist auch im G 3-3 aufzunehmen. Durch die älter werdende Bevölkerung sind auch höhere und einheitliche Standards bei der Barrierefreiheit im Schienenpersonennahverkehr einzufordern, damit die Schienenverbindungen ihrer Funktion gerecht werden können.

Gliederungspunkt 3.1.2 Straßennetz (S. 38 ff.)

G 3-9

Die Begründung zu G 3-9 ist um Aussagen zu den zu erwartenden noch höheren Verkehrsaufkommen auf der Bundesstraße B 19 im Zuge der Fertigstellung der Bundesautobahn A 44 und der daraus resultierenden nochmals gestiegenen Dringlichkeit von Maßnahmen an der Bundesstraße B 19 zu ergänzen.

Außerdem ist nachfolgender Satz aufzunehmen: *Die Verbesserung der Leistungsfähigkeit der B 19 fördert die Konzentration und Bündelung des Verkehrs auf diese Verbindung und entlastet Straßen niedriger Netzebenen (Netzeffizienz).*

Begründung:

Die Bundesstraße B 19 besitzt als überregional bedeutsame Fernstraße für den Stadt-Umland-Raum Eisenachs und die gesamte Region Südwestthüringen eine herausragende Verbindungs- und Erschließungsfunktion. Diese Süd-Nord-Verbindungsfunktion wird im Zuge der Fertigstellung der A 44 noch einmal erheblich an Bedeutung gewinnen und prognostisch zu noch höheren Verkehrsaufkommen führen, insbesondere beim Schwerlastverkehr. In der Stadt Eisenach werden bereits gegenwärtig besonders das südliche und innere Stadtgebiet durch den bestehenden Schwerlastverkehr und das allgemein hohe Verkehrsaufkommen auf der B 19 erheblich belastet. Diese Belastungen führen zu einer weiteren Erhöhung der Emissionen und Immissionen in die Umwelt der

Menschen, aber auch zu unerwünschten Folgen für die Naturlandschaft im Naturschutzgebiet „Wälder mit Schluchten zwischen Wartburg und Hohe Sonne“.

Die Leistungsfähigkeit der B 19 hat eine grundlegende Bedeutung für die Sicherung und Entwicklung des Wirtschaftsraumes Eisenach und der Region Südwestthüringen. Der Neubau der B 19 zwischen Etterwinden und Wutha-Farnroda ist im aktuellen Bundesverkehrswegeplan 2030 nicht mehr als Maßnahme des vordringlichen Bedarfs enthalten.

Für die Stadt Eisenach ist die Umsetzung der nachfolgenden Vorhaben an der B 19 dennoch von besonderer Dringlichkeit:

1. Neubau B 19 zwischen Wilhelmsthal und Eisenach (Projekt-Nr. B19-G30-TH-T2-TH)
2. Neubau Ortsumfahrung Stockhausen im Zuge der B 19 (Verlegung der B 84 aus der Ortslage)

Im Zusammenhang mit einer möglichen Verlegung der B 19 zwischen Wilhelmsthal und Eisenach stellt die OU Stockhausen einen letzten Bauabschnitt auf der Strecke als Zubringer zur A 4 dar. Dabei ist die vorgesehene Trasse der B 19 als OU Stockhausen in einem ausreichend großen Abstand zur Ortslage zu führen, sodass keine neuen Beeinträchtigungen durch die Umgehungsstraße für Bewohner*innen des Ortsteiles entstehen. Seit der Verlegung der Trasse der A 4 und der Anbindung der B 19/B 84 an die A 4 durch die Ortslage Stockhausen bestehen trotz Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung und -lenkung erhebliche Belastungen für die Ortslage. Als Alternative zum Neubau einer OU Stockhausen ist in diesem Zusammenhang auch ein Ausbau der bestehenden Straßen L 1021 und K2A als leistungsfähige Bundesstraße 84 denkbar.

G 3-15

Aufnahme der Verbindung Eisenach – Sättelstädt/BAB 4 (B 84/L 3007) als bedeutsame Landesstraßenverbindung.

Begründung.

Der Landesstraßenverbindung L 3007 zwischen Eisenach und der Anschlussstelle 40b „Sättelstädt“ der BAB 4 dient als Umleitungsstrecke der BAB 4 im Havariefall und als Verbindung zu den höherrangigen Ebenen des Straßennetzes.

Gliederungspunkt 3.1.3 Netz des öffentlichen Verkehrs (S. 45 ff.)

G 3-18

In der Begründung zu G 3-18 ist zu ergänzen, dass es an den Zugangsstellen des ÖPNV entsprechende Angebote zum P+R (Park + Ride) sowie B+R (Bike + Ride) vorgesehen werden sollen, um eine bessere Verknüpfung zwischen und Zugänglichkeit zu den verschiedenen Verkehrsmittel zu erreichen.

Gliederungspunkt 3.2.1 Energieversorgung (S. 48 ff.)

G neu

Die vorhandene 2-systemige Trasse der 380kV-Ostwest-Kuppelleitung Vieselbach-Mecklar (P 37 im Netzentwicklungsplan) ist im Bedarfsfall für die raumverträgliche Erhöhung der Übertragungskapazitäten durch Nachertüchtigung vor Ersatzneubau zu nutzen. Bei nachweislicher Erforderlichkeit ist auch ein 4-systemiger Ausbau zu prüfen, vor Trassenneubauten in bisher nicht vorbelasteten Bereichen.

Gliederungspunkt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (S. 49 ff.)

Z 3-4 / Anlage 2

Als weiches Tabukriterium ist eine Höhenbegrenzung für neu zu errichtende Windenergieanlagen in den Kriterienkatalog zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie aufzunehmen. Um einen

Auswuchs der Höhenentwicklung standortbezogen zu begrenzen, ist eine der sog. „10 H-Regelung“ aus der Bayerischen Bauordnung entsprechende Regelung in den Regionalplan Südwestthüringen aufzunehmen.

Begründung:

Die technische Entwicklung bei Windenergieanlagen lässt einen weiteren Zuwachs in den Anlagenhöhen erwarten. Bereits aktuell werden Anlagen mit 240 m Gesamthöhe beantragt und errichtet. Diese ernstzunehmende Tendenz macht es erforderlich, dass die angrenzenden Siedlungen oder vergleichbar schutzbedürftigen Nutzungen vor den Auswirkungen der Windenergieanlagen im Regionalplan vorausschauend geschützt werden. Mit einer Höhebegrenzung soll vorsorgend ein hohes Umweltschutzniveau für die Bevölkerung gesichert werden. Durch die Aufnahme einer Regelung, die eine Korrelation zwischen der Größe der Abstandsflächen und der Höhe ermöglicht (→ 10 H-Regelung), kann sich die Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen bereits gegenwärtig bestmöglich auf den technischen Fortschritt im Bereich Windenergieanlagen einstellen und damit einer nicht vorhersehbaren und unter Umständen nicht gewollten Entwicklung entgegensteuern (vgl. Anlage 1 - Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 9. Mai 2016).

Schutzwürdige Belange, denen in der planerischen Abwägung der weichen Tabuzonen Vorrang gegenüber der Windenergienutzung eingeräumt werden kann, sind insbesondere der Schutz eines schützenswerten Landschaftsbilds, die Vermeidung optischer Beeinträchtigungen in einem großen Umkreis um eine landschaftsprägende Gesamtanlage, der Umgebungsschutz für einen Kulturerbestandort sowie die Vermeidung der optische bedrängenden Wirkung einer Gesamtanlage aus mehreren exponiert stehenden Einzelanlagen auf angrenzende Siedlungsbereiche. Als schützenswerte Rechtsgüter kommen im Planungsgebiet des Regionalplanes Südwestthüringen insbesondere auch Belange des Landschafts- oder Denkmalschutzes in Betracht. Vor allem im Sichtbereich von Denkmälern und Kulturerbestätten ist eine (weitere) Verunstaltung des Landschaftsbildes zu vermeiden.

Die Stadt Eisenach sieht eine Höhenbegrenzung insbesondere deshalb gerechtfertigt, weil damit einer Gefährdung des Weltkulturerbestatus der Wartburg durch starke (optische) Konkurrenz und Störung in Form einer Gesamtanlage aus Windenergieanlagen begegnet werden kann. Durch ein Ensemble aus Windenergieanlagen ab einer bestimmten Höhe, die in ihrer Gesamtheit eine raumdominante Gesamtanlage bilden, werden schützenswerte Blickbeziehungen aus der Landschaft auf die Wartburg erheblich gestört werden. Es entsteht in der Landschaft ein negatives Pendant zur bisher allein raumprägenden Höhendominante, der Wartburg.

Darüber hinaus ist auch die Sicht vom Denkmal in die Landschaft schützenswert, wie bspw. von der Wartburg über das Stadtgebiet gen Norden, wengleich das Orts- und Landschaftsbild dort bereits Störungen vorweist. So könnte eine Höhenbegrenzung für das geplante Vorranggebiet W-1 am Reitenberg eine Harmonisierung der vorgestörten Landschaft bewirken und weitere Störungen durch Anlagen in unterschiedlichen Höhen vermeiden. Die Höhenbegrenzung kann in einer Dimension erfolgen, dass eine wirtschaftliche und effektive Nutzung der Windenergie an einem vorgesehenen Standortes weiterhin möglich ist und das Substanzgebot bezogen auf das Plangebiet Südwestthüringen insgesamt gewahrt wird.

Z 3-4 / Anlage 2 / Kriterium 1.3 und 1.4

Die Kriterien 1.3 und 1.4 „Puffer um Siedlungsflächen und Baugebiete mit hohem Schutzanspruch“ sind auf mindestens 1.250 m zu erhöhen.

Begründung:

Der Puffer um Siedlungsflächen und Baugebiete mit hohem Schutzanspruch in Form einer weichen Tabuzone soll auf insgesamt mindestens 1.250 m erweitert werden, um für die Siedlungsflächen und Bewohner der Ortslagen im Umfeld von Vorranggebieten einen angemessenen Schutz vor den negativen Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen gewähren zu können. In Gebiet der Stadt Eisenach betrifft dies vorrangig die Ortsteile Berteroda und Neukirchen in unmittelbarer Nähe zum geplanten Vorranggebiet W-1 Reitenberg.

Mit dem aktuellen Puffer von 1.000 m erwartet der Plangeber des RP SWT eine Abmilderung der dominierenden Wirkung von ca. 200 m hohen Windenergieanlagen. Da die Gesamthöhen der neusten Windenergieanlagen bereits aktuell ca. 240 m betragen, wird der 1.000 m-Puffer diesem Schutzanspruch nicht mehr gerecht. In Erwartung noch höherer Anlagen mit dem Fortschritt in der technischen Entwicklung ist vorsorglich mindestens ein Puffer von 1.250 m um o.g. Bereiche als weiche Tabuzone zu wählen.

Der 1.250 m-Puffer soll auch für Bereiche gelten, in denen bereits Windenergieanlagen stehen, für die damit ein Repowering ausgeschlossen wird. Trotz der dort bestehenden Vorbelastungen sollen diese Bereiche vor noch höheren Beeinträchtigungen durch Repowering (i.d.R. Ersatz der alten Anlagen durch wesentlich höhere Anlagen) geschützt werden.

4. Freiraumstruktur

Gliederungspunkt 4.3 Landwirtschaft (S. 87 ff.)

Das Unterkapitel Landwirtschaft ist um einen Grundsatz der Raumordnung zur Förderung und Stärkung der naturverträglichen Landwirtschaft und strukturreicher Landnutzungssysteme zu ergänzen.

Begründung:

Das LEP gibt vor, dass zentrale Grundlage allen Handelns das Bewusstsein über die Begrenztheit unserer natürlichen Ressourcen ist. Es sollen Belastungen für die Umwelt möglichst vermieden oder auf ein Maß verringert werden, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auf Dauer erhalten bleibt. Diese Forderung des LEP wird im Entwurf zum RP für den Bereich Landwirtschaft nur sehr unzureichend berücksichtigt und kaum mit konkreten Handlungserfordernissen unterlegt.

Um den Bedrohungen und Risiken zu begegnen, die aus dem Klimawandel resultieren, muss sich auch die Landwirtschaft verändern. Die intensive Land- und Forstwirtschaft hat neben dem zunehmenden Flächenverbrauch und der Versiegelung der Landschaft einen erheblichen Einfluss auf die Artenvielfalt und ist eine der wesentlichen Ursachen für den anhaltenden Insektenschwund und Vogelrückgang in der Agrarlandschaft.

Die Förderung einer naturverträglichen Landwirtschaft ist somit ein wichtiger Beitrag zum Klima-, Biodiversitäts- und Tierschutz und zur Vereinbarung der Nahrungsmittelproduktion mit den Zielen des Umweltschutzes. Dafür sind naturnahe und strukturreicher Landnutzungssysteme, die ein besonders hohes Potenzial zum Schutz von Grund- und Oberflächenwasser, der Bodenfruchtbarkeit und zum Erhalt der Biodiversität haben, wie der ökologische Landbau, in der Planungsregion zu entwickeln und zu fördern. Hecken, Blühstreifen und andere naturnahe Lebensräume bieten Insekten und Vögeln in Agrarlandschaften Nahrung und Nistplätze, was wiederum auch der Landwirtschaft Vorteile bringt: Insekten bestäuben die Nutzpflanzen und fressen Schädlinge auf den Feldern.

Gliederungspunkt 4.3.1 Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung (S. 89 ff.)

Z 4-4

Das Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB 12 – Nördlich Eisenach ist in dem Bereich Großenlupnitz, Stockhausen bis Hötzelsroda zwischen der Bundesstraße B 84 und der Bundesautobahn BAB 4 in ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung zu ändern.

Begründung:

Die Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Eisenach sind durch die topografische Lage des Stadtgebietes in einem Talkessel und der im Süden angrenzenden geschützten Landschaftsräume stark eingeschränkt. Insbesondere bei der Flächenvorsorge für Gewerbe und Industrie ist diese Situation problematisch. Die bestehenden Gewerbe- und Industriegebiete in Eisenach sind nahezu vollständig belegt. Die wenigen vorhandenen Potentiale, neben ggf. der Nachnutzung von Brachen und Lücken, sind im nördlichen Stadtgebiet zu finden.

Über die Verbindungsstraße K2A und die B 84 bis zur Anschlussstelle der BAB 4 Eisenach-Ost werden die Gewerbegebiete in Stregda, Hötzelsroda und Stockhausen sowie Großenlupnitz erschlossen. Von Seiten der Stadt Eisenach wird gefordert, den Teilbereich des LB 12 südlich der BAB 4 in ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung umzuwandeln. Damit soll erreicht werden, dass bei Bedarf eine extensive Gewerbe- und Industrieflächenentwicklung für Eisenach grundsätzlich noch möglich und nicht von vornherein ausgeschlossen ist.

In einer dementsprechenden Bauleitplanung müsste sich mit den konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen auseinandergesetzt werden, wobei einer nachhaltigen Entwicklung der Landwirtschaft bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen weiterhin besonderes Gewicht beigemessen wird. Der Landwirtschaft wurden in den letzten fünfundzwanzig Jahren enorme Flächen durch die Entstehung von Baugebieten, den Autobahneubau, weitere technische Erschließungsmaßnahmen, von den Windparks sowie den Ausgleichsmaßnahmen entzogen. Insoweit sollen die landwirtschaftlichen Flächen nur im Bedarfsfall für eine extensive Gewerbe- und Industrieflächenentwicklung und grundsätzlich nicht für anderweitige flächenintensive Nutzungen, wie bspw. Freiflächensolaranlagen, in Anspruch genommen werden.

Gliederungspunkt 4.6.1 Vorbehaltsgebiete Tourismus (S. 105 ff.)

G 4-27

In der Begründung zu G 4-27 sollten die Beispiele für landesweit bzw. überregional bedeutsame Projekte aktualisiert werden. Das Projekt „Masterplan Eisenach 2017 / Luther“ ist mit dem Abschluss des Lutherjahres 2017 nicht mehr aktuell.

Gliederungspunkt 4.6.3 Touristische Infrastruktur

Die Formulierung „barrierefreie“ Ausgestaltung für neu zu errichtende Infrastrukturen im Bereich Tourismus/Erholung ist durch „barrierearm“ zu ersetzen.

Begründung:

Als barrierefreie Infrastruktur müssten diese so gestaltet sein, dass sie durch alle Menschen unabhängig von ihren körperlichen oder kognitiven Voraussetzungen ohne zusätzliche Hilfen und besondere Erschwernis genutzt und wahrgenommen werden können. Vor allem im Bereich Naturtourismus wird es sich relativ schwierig darstellen, eine vollständig barrierefreie Infrastruktur für alle Nutzergruppen mit Beeinträchtigungen zu schaffen.

G 4-39

Der regional bedeutsame Radwanderweg „Waldrandroute“ beginnt bereits in Eisenach und führt von hieraus über Wutha-Farnroda bis nach Saalfeld.

In die Begründung zu G 4-49 sollte als Maßnahme zur Erhöhung der Mobilität noch die Möglichkeit eines Fahrradverleihs aufgenommen werden. Hierzu gibt es bereits erste Abstimmungen zwischen den entsprechenden Akteuren.

G 4-40

Der Grundsatz der Raumordnung zum Mountainbike-Netz im Thüringer Wald ist zu überarbeiten und zu aktualisieren.

Begründung:

Es ist unklar, welche „ersten Angebote“ mit verschiedenen Trails und Tracks in Eisenach konkret gemeint sind. Außerdem sind zur Verortung weiterer Mountainbike-Zentren bei Eisenach bisher keine weitergehenden Informationen bzw. Planungen bekannt. Es ist zudem eine Differenzierung zwischen den Angeboten für die Sportarten „Mountainbiking“ und „Downhill“ vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Katja Wolf
Oberbürgermeisterin

Anlagen

Anlage 1 - Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 9. Mai 2016 (sog. 10 H-Regelung)